



INHALT:

**0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am  
14. Oktober 2018 ..... S. 226

**1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung, Umweltschutz**

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16  
BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes  
der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Bayerstr. 5,  
83022 Rosenheim, am Standort Färberstr. 47 in Rosenheim,  
Fl. Nrn. 330 und 330/5 der Gemarkung Rosenheim ..... S. 228

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung, Fassadenänderungen, statische Änderungen  
(KG, EG, 1. OG) – 1. Tektur: Ergänzung einer Technikanlage  
Fl. Nr.: 777/0.0, Gemarkung Rosenheim, Gillitzer Str. 1,  
Prinzregentenstr. 3, 5 ..... S. 231

Nutzungsänderung in besteh. Container von Kinderhort in 2 Klassen-  
zimmer inklusive Gruppenräume, Innsbrucker Str. 1, Gemarkung  
Rosenheim, Fl. Nr.: 1383/1.0 – 1379/10.0 ..... S. 233

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;

Teilfläche der Wildbarrenstraße, Fl.Nrn. 1610/10 TFL und 610/16,  
Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt ..... S. 235

Teilfläche der Ortsstraße „Straße zur Mangfallbrücke nach  
Aisingerwies“, Fl.Nrn. 1562 TFL und 1565/2 TFL, Gemarkung  
Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt ..... S. 237

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.  
**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



## WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl  
am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Rosenheim ist in **64 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 10. September 2018 bis 14. September 2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, Königstr. 25, 83022 Rosenheim in den Räumen

B202, B203, B208, B209, B210, B211,  
B302, B303, B304, B305, B308, B309, B310, B311, B312,  
B402, B407, B409, B412, B413, B414, B415,  
A005, A012, A015

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines **Stimmkreisabgeordneten (Erststimme)**,
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines **Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme)**,
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im **Stimmkreis (Erststimme)**,
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im **Wahlkreis (Zweitstimme)**.

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Rosenheim auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Rosenheim, 24.09.2018



Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin



## Regierung von Oberbayern

### **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, am Standort Färberstraße 47, 83022 Rosenheim, Fl.Nrn. 330 und 330/5 der Gemarkung Rosenheim, durch verschiedene Änderungsmaßnahmen;  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG**

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes am Standort Färberstraße 47, 83022 Rosenheim, Fl.Nrn. 330 und 330/5 der Gemarkung Rosenheim beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Die thermische Optimierung der Gasmotoren 1 - 3 unter Beibehaltung der genehmigten Feuerungswärmeleistung von 25,5 MW und Rückbau der Tischkühler zur Gemischkühlung,
- die Errichtung eines neuen Kamins mit einer Höhe von 42,5 m für die Ableitung der Abgase der Gasmotoren 1 - 3 mit einer Absenkung der Mindesttemperatur an der Kaminmündung auf 65°C anstelle der bisherigen Ableitung über den Hauptkamin,
- Erhöhung des bestehenden Wartengebäudes um ein Stockwerk und Aufstellung des Kamins auf der Gebäudedecke,
- technische Änderungsmaßnahmen am Gasmotor 4 zur thermischen und schalltechnischen Optimierung und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 24 MW auf 27 MW sowie Absenkung der Mindesttemperatur an der Kaminmündung auf 65°C,
- Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes von bisher 147 MW auf künftig 150 MW,
- Reduzierung der Mindesttemperatur der Abgase des Reserve- und Spitzenheizwerks (RSHW) an der Kaminmündung bei Erdgasbetrieb von 120 °C auf 100 °C.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine bestehende Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), das aus dem Heizkraftwerk mit den Kessel 2 und 4, dem Reserve- und Spitzenlastheizwerk (RSHW) mit den Kessel 1 und 2, der Kraft-Wärme-Koppelungsanlage 1 mit den Gasmotoren 1 - 3, der Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage 2 mit dem Gasmotor 4 sowie einem Holzgas-Blockheizkraftwerk besteht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14

UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den Kriterien in Anlage 3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht hervorgerufen.

Die Merkmale des Vorhabens (insb. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 147 MW um lediglich 3 MW auf 150 MW, neuer Schornstein mit 42,5 m Höhe für die Gasmotoren 1-3, Absenkung der Abgastemperaturen an den Schornsteinmündungen, Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für die Gasmotoren 1 - 4) lassen keine erheblichen Auswirkungen auf standortspezifische Kriterien erwarten.

Die Immissionen der gesamten Anlage nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen halten die maßgeblichen Irrelevanzwerte insb. der TA Luft für die Zusatzbelastung ein. Da zudem die Abgase der Anlage über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die beantragten erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der im Hinblick auf den Lärmschutz durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, für das Heizkraftwerk maßgeblichen reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass das Heizkraftwerk nach Durchführung der Änderungen die festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte einhält. Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Erhöhung eines Gebäudes und die neue 42,5 m hohe Schornsteinanlage innerhalb des Anlagenbestandes führen zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen im Wesentlichen FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad - sind allerdings aus-

geschlossen. Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die betroffenen FFH-Gebiete in der Umgebung die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiets im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzkriterien insb. für die Stickstoffdeposition nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch weitere relevante standortspezifische Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingeholt werden.

München, 14.09.2018

Regierung von Oberbayern



Grüntaler  
Regierungsrat



Bauordnungs- und Vergabeamt  
Königstraße 24  
Dezernat III

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 321/2018-N

Rosenheim, den 19.09.18

### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Nutzungsänderungen, Fassadenänderungen, statische  
Änderungen (KG, EG, 1. OG) - 1. Tektur: Ergänzung einer  
Technikanlage

**Fl.Nr.:** 777/0.0

**Gemarkung:** Rosenheim

**Bauort:** Gillitzerstraße 1 Prinzregentenstr.3,5

**Antragsnummer:** 321/2018-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### BESCHIED:

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 14.08.2018 Nummer  
321/2018-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen  
genehmigt.

II.

Es wird eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der Festsetzung Nr. B.1.1.2  
des Bebauungsplans Nr. 12 - 2. „Gillitzerblock“ - 2. Änderung hinsichtlich des Maßes  
der Nutzung für Technikgeschosse erteilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

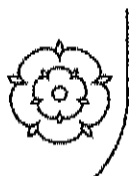
Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



- ii. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königsstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.





Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt  
Königstraße 24  
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031-365-1673
Fax/Durchwahl	08031-365-2074
E-Mail	<a href="mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de">bauordnungsamt@rosenheim.de</a>
Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/hu 289/2018-S
Rosenheim, den	28.09.2018

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bauvorhaben:** Nutzungsänderung in besteh. Container von Kinderhort in 2  
Klassenzimmer inklusive Gruppenräume (befristet bis  
Ende 2024)

**Bauort:** Innsbrucker Straße 1

**Gemarkung:** Rosenheim

**Fl.Nr.:** 1383/1.0  
1379/10.0

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**BESCHIED:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 18.07.2018 Nummer 289/2018-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

1. Es wird jeweils eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 hinsichtlich des Baugrenzengefüges und der GFZ (B-Plan: 0,15; Bestand: 0,52; mit Neuplanung: 0,55) erteilt.
2. Antragsgemäß wird die Baugenehmigung bis zum Ende des Jahres 2024 befristet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

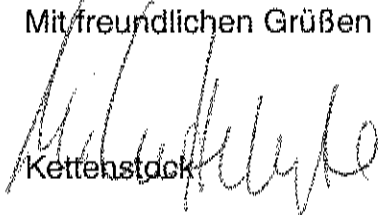
Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

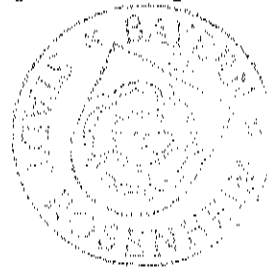
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



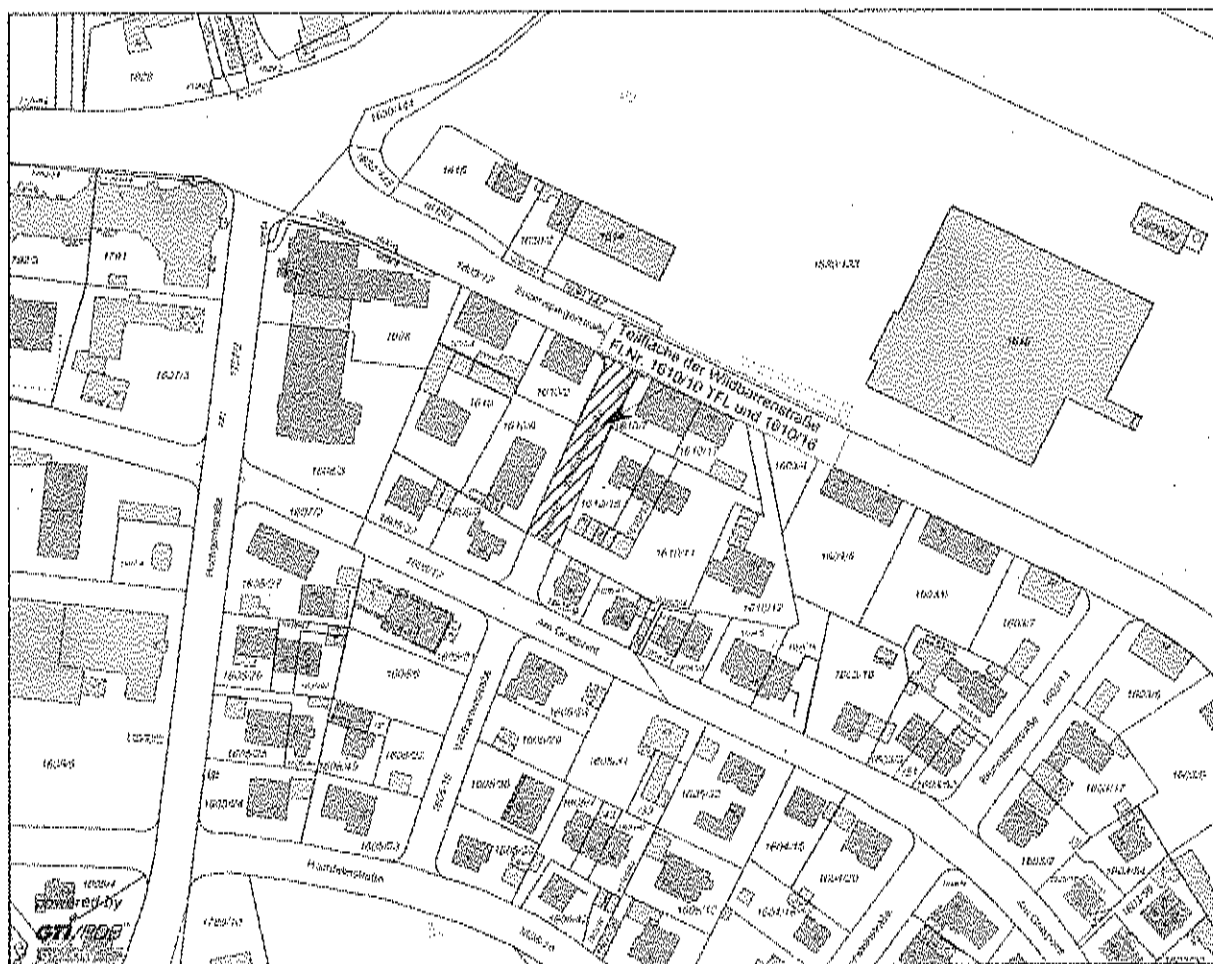
Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Wildbarrenstraße, Fl.Nrn. 1610/10 TFL und 1610/16, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 27.09.18

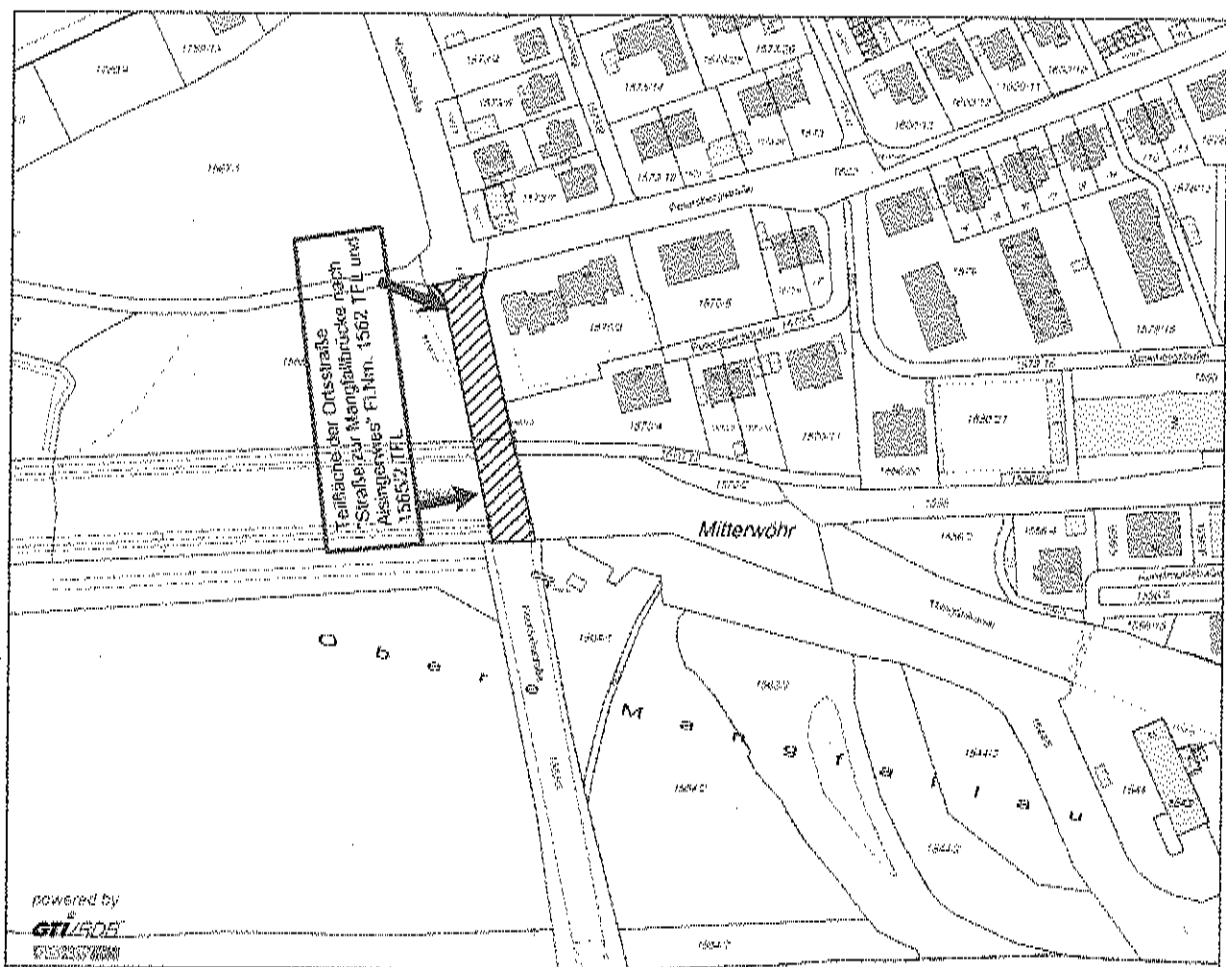
Tatzel

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ortsstraße „Straße zur Mangfallbrücke nach Aisingerwies“, Fl.Nrn. 1562 TFL und 1565/2 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 27.09.18

Tatzel